

# Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung)

vom 15. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2019)

---

## 1. Grundsätze

### § 1 Fördergrundsätze

- <sup>1</sup> Der Kanton fördert insbesondere nicht gewinnorientierte Sport- und Bewegungsangebote von Verbänden, Vereinen und Institutionen.
- <sup>2</sup> Er fördert vereinsunabhängige Sport- und Bewegungsangebote, wenn sie eine grosse Breitenwirkung erzielen, sowie Angebote für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.
- <sup>3</sup> Besonderes Gewicht wird auf die Regelmässigkeit der sportlichen Aktivitäten und auf Eigeninitiative gelegt.

### § 2 Fördermittel

- <sup>1</sup> Förderung erfolgt durch Bereitstellen und Vermitteln von Wissen und durch die Gewährung von Beiträgen.

## 2. Sportfonds

### § 3 \* ...

### § 4 Verwendungszweck

- <sup>1</sup> Beiträge aus dem Sportfonds werden namentlich ausgerichtet: \*

1. für den Trainings- und Wettkampfbetrieb;
2. für die Ausbildung von Leitern und Leiterinnen;
3. als Anerkennung für herausragende Leistungen;
4. für die Errichtung neuer Sportanlagen oder die Erneuerung und Erweiterung bestehender Sportanlagen;
5. zur Unterstützung von Sportanlässen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung im Kanton;

\* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

6. zur Unterstützung von Sportangeboten mit grosser Breitenwirkung für Jugendliche, Familien und Erwachsene;
7. für Materialanschaffungen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

### § 5 Verbandsbeiträge

<sup>1</sup> Die jährlichen Beiträge zugunsten der kantonalen Sportverbände für Leistungen gemäss § 4 Ziffern 1, 2 und 7 betragen gesamthaft in der Regel 40 % des Jahresanteils des Sportfonds.

### § 6 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge gemäss § 3a Absatz 3 des Lotteriegesetzes<sup>1)</sup>. \*

<sup>2</sup> Das Departement für Erziehung und Kultur entscheidet über Beiträge bis zu einer Höhe von Fr. 20 000.–.

<sup>3</sup> Das Sportamt entscheidet über Beiträge bis zu einer Höhe von Fr. 10 000.–. \*

## 3. Organisation

### § 7 Sportkommission

<sup>1</sup> Die Sportkommission besteht aus höchstens 13 Mitgliedern. Ihr gehören namentlich an: die Chefin oder der Chef des Departementes für Erziehung und Kultur, je eine Vertretung des Verbandes Thurgauer Gemeinden, des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden, der Vereinigung Thurgauer Sportverbände und der Sportstiftung Thurgau sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Sportverbände.

<sup>2</sup> Den Vorsitz hat die Chefin oder der Chef des Departementes für Erziehung und Kultur.

<sup>3</sup> Das Sportamt führt das Sekretariat.

### § 8 Aufgaben der Sportkommission

<sup>1</sup> Die Sportkommission berät das Departement in Fragen der Sport- und Bewegungsförderung und nimmt Stellung zu Beiträgen aus dem Sportfonds von mehr als Fr. 200 000.–. \*

<sup>2</sup> Sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Verbänden im Bereich der Sport- und Bewegungsförderung.

---

1) [935.51](#)

<sup>3</sup> Sie erhält Einsicht in die Vergabe der Mittel aus dem Sportfonds und erarbeitet Vorschläge für die Kriterien der Vergabe.

## § 9 Sportamt

<sup>1</sup> Das Sportamt koordiniert die Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung. Es erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

1. Umsetzung von „Jugend+Sport“ (J+S);
2. Betreuung der Vereine;
3. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Sportverbänden und anderen Institutionen;
4. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter sowie der Lehrpersonen;
5. Durchführung von Sportanlässen und Jugendsportlagern;
6. Beratung bei der Errichtung und Erneuerung von Sportanlagen;
7. Unterstützung der kantonalen Bildungsämter bei der Umsetzung der Bundesvorgaben zum Schulsport.

<sup>2</sup> Das Sportamt bearbeitet die Geschäfte des Sportfonds.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 10 Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Die Verordnung des Regierungsrates über die Förderung des Sports vom 14. November 1995 und die Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung des Anteils am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft vom 7. Juni 1994 werden aufgehoben.

### § 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung und das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 26. Oktober 2011 treten auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	15.05.2012	01.06.2012	Erstfassung	21/2012
§ 3	21.08.2018	01.01.2019	aufgehoben	34/2018
§ 4 Abs. 1	21.08.2018	01.01.2019	geändert	34/2018
§ 6 Abs. 1	13.12.2016	01.01.2017	geändert	50/2016
§ 6 Abs. 3	13.12.2016	01.01.2017	geändert	50/2016
§ 8 Abs. 1	13.12.2016	01.01.2017	geändert	50/2016